

STADT AHRENSBURG - STV-Beschlussvorlage -		Vorlagen-Nummer 2020/133
öffentlich		
Datum 09.11.2020	Aktenzeichen FD II.2	Federführend: Frau Reuter

Betreff

4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Beratungsfolge Gremium Stadtverordnetenversammlung		Datum 23.11.2020		Berichterstatter	
Finanzielle Auswirkungen:		X		JA	NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:				JA	NEIN
Produktsachkonto:		Sachkonto der jeweiligen Fachdienste .5431000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:		Je Sitzung ca. 800 € (u.a. Internetübertragung der Sitzung)			
Folgekosten:					
Bemerkung:					
Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:					
	Statusbericht an zuständigen Ausschuss				
X	Abschlussbericht				

Beschlussvorschlag:

Die 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014 gem. **Anlage 1** wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Bekanntgabe des Gesetzes kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 07.09.2020 wurde die Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass in Zeiten, in denen durch Fälle höherer Gewalt eine körperliche Anwesenheit in einem gegenständlichen Sitzungsraum erschwert, bzw. verhindert, vor allem also in Zeiten einer Pandemie, die Gremiensitzung in der Form der Videokonferenz durchgeführt werden kann. Ein Auszug des neuen § 35 a der Gemeindeordnung ist als Anlage 2 beigelegt. In dieser besonders gelagerten Ausnahmesituation ist eine Verlagerung der Sitzung in den virtuellen Raum ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn ansonsten die Arbeit des Beschlussgremiums nicht möglich und somit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

Jede Gemeinde entscheidet durch Hauptsatzungsregelung, ob sie von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen will. Dabei ist technisch sicherzustellen, dass alle Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer die technischen Voraussetzungen vorfinden, um an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ferner ist zu gewährleisten, dass die Wortbeiträge der Sitzungsmitglieder klar voneinander unterschieden und dem jeweils wortführenden Mitglied erkennbar zugeordnet werden können. Der Sitzungsleitung muss es technisch

möglich sein, in angemessener Zeit auf eine nichtöffentliche Sitzung umzustellen und die Öffentlichkeit auch wieder herzustellen. Zu den Sitzungsteilnehmern gehören insbesondere auch die Vorsitzenden der Beiräte oder einer von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des jeweiligen Beirates sowie die kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Ist durch Hauptsatzungsregelung die Möglichkeit eröffnet worden, die Sitzung per Videokonferenz durchzuführen, entscheidet der Vorsitzende in Abstimmung mit dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Sitzungen mittels Videokonferenz finden nur in den Fällen statt, in denen die Lage derart ernst ist, dass es den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung/der Ausschüsse nicht zugemutet werden kann, ihr freies Mandat durch persönliche Anwesenheit in einem Sitzungsraum wahrzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt, die vom Innenministerium herausgegebene Regelung zur Durchführung von Videokonferenzen in die 4. Änderung der Hauptsatzung gem. Anlage zu übernehmen. Mit dieser Änderung der Hauptsatzung hätte die Stadt Ahrensburg grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit der Durchführung von Videokonferenzen für Sitzungen der Ausschüsse, der Stadtverordnetenversammlung und der Beiräte. Ein entsprechendes rechtliches, organisatorisches und technisches Konzept wird von der Verwaltung erarbeitet. Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung wird anschließend ergänzt um eine Regelung über die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen der Gremien im Rahmen von Videokonferenzen. Das Konzept wird den Gremien zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Michael Sarach
Bürgermeister

Anlage:

1. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 30.10.2014
2. Auszug § 35 a GO